

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Niederlande-Studien der WWU

vom 23.06.2017

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für Niederlande-Studien ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß §29 HG.
- (2) Das Zentrum für Niederlande-Studien führt die Kurzbezeichnung „ZNS“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das ZNS befasst sich in Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit mit den Niederlanden und Deutschland sowie den Beziehungen und Austauschprozessen zwischen diesen Ländern. Ein zentrales Ziel des ZNS besteht zudem darin, durch vergleichende Betrachtungen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den zwei Nachbarstaaten zu analysieren. Untersucht werden vor allem historische und gesellschaftliche Zusammenhänge, wirtschafts- und politikwissenschaftliche Themen sowie kultur- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen.
- (2) In diesem Rahmen sind die Aufgaben und Ziele des ZNS insbesondere folgende:
 1. Das Angebot multidisziplinär und binational ausgerichteter Studiengänge
 2. Die Durchführung von Forschungstätigkeiten und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 3. Die Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
 4. Die Kooperation mit externen, vor allem niederländischen Universitäten, Wissenschaftlern, Künstlern, Sachkundigen und Bürgern in den Bereichen Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Tätigkeiten des ZNS soll zudem der Austausch zwischen beiden Ländern gefördert werden.
- (3) Das ZNS entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über die Verwendung der ihm zugewiesenen Sachmittel.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ZNS sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die dem ZNS zugewiesene Stellen einnehmen.
- (2) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden können alle Studierenden sein, die für den Bachelor- oder den Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der WWU eingeschrieben sind. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Des Weiteren können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität, deren Stellen nicht dem ZNS zugewiesen sind, als Mitglieder berufen werden. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft von Studierenden und Mitgliedern gemäß Absatz 3 kann durch eine formlose Erklärung des jeweiligen Mitglieds, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, beendet werden.

§ 4 Organe

Organe des ZNS sind:

1. der Vorstand
2. die Direktorin/der Direktor
3. das Kuratorium

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des ZNS obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand des ZNS gehören bis zu vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden an.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den entsprechenden Mitgliedern gewählt, wenn dem ZNS mehr als vier Mitglieder dieser Gruppe angehören. Wenn bis zu vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem ZNS angehören, sind diese sämtlich Mitglieder des Vorstands. In diesem Fall verfügen sie über mehrfaches Stimmrecht, und zwar vierfaches Stimmrecht bei einem Mitglied, zweifaches Stimmrecht bei zwei Mitgliedern, 1,33-faches Stimmrecht bei drei Mitgliedern. Die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden von den entsprechenden Mitgliedern nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird aus der Mitte jener Studierenden gewählt, die von den Studierenden als Jahrgangsvorteilerinnen/-vorteiler gewählt wurden.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) Der Vorstand des ZNS entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Entscheidungen werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des ZNS unverzüglich durch die Direktorin/den Direktor zugestellt wird.
- (7) Der Vorstand des ZNS soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (8) Der Vorstand des ZNS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Vorstandsmitglieds festgestellt ist.

§ 6 Die Direktorin/der Direktor

- (1) Die Direktorin/des Direktors des ZNS wird vom Vorstand aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewählt. Sie/Er muss eine Stelle besetzen, die dem ZNS zugewiesen ist. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vom Vorstand vor der Wahl zu treffen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Stelle der Direktorin/des Direktors einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer im Rahmen des Berufungsverfahrens zugewiesen wurde. In diesem Fall ist diese Hochschullehrerin/dieser Hochschullehrer Direktorin/Direktor des ZNS.

- (3) Die Direktorin/der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung des ZNS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und Führung der Geschäfte des ZNS in eigener Zuständigkeit
 2. Einführung und Leitung der Vorstandssitzungen des ZNS, Ausführung der getroffenen Beschlüsse
- (4) Die Direktorin/der Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig
- (5) Zur Unterstützung der Direktorin/des Direktors bestellt diese/dieser eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen des ZNS teil.

§ 6 Das Kuratorium

- (1) In beratender Funktion steht dem ZNS ein Kuratorium zur Seite, welches aus Vertretern verschiedener Bereiche des öffentlichen Lebens in Deutschland und den Niederlanden besteht.
- (2) Der Arbeit des Kuratoriums liegt eine Ordnung zugrunde, dessen geltende Fassung zu Beginn jeder Sitzung bestätigt wird.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Niederlandstudien vom 15. März 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.06.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juni 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels